



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen GINOX SA (gültig ab Juli 2023)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen basieren auf schweizerischem Recht und sind integraler Bestandteil der Angebote oder Auftragsbestätigungen von GINOX SA.

2. Angebote, Auftragsbestätigungen und Pläne

Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von maximal 30 Tagen. Das vom Kunden unterzeichnete Angebot oder Auftragsbestätigung gilt als Bestellung. Jede Änderung muss schriftlich erfolgen. Nach Unterzeichnung des Angebots oder der Auftragsbestätigung kann jegliche Änderung der Pläne oder des Angebots nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Bei Stornierung einer oder mehrerer Positionen der Auftragsbestätigung wird das bereits von GINOX bestellte Material dem Käufer in voller Höhe in Rechnung gestellt. Alle Änderungen oder Anpassungen von Möbeln aufgrund von technischen Fehlern, die nicht von GINOX zu vertreten sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bis zur Validierung und Unterzeichnung der Pläne sind diese mit PROVISORISCH gekennzeichnet. Nach Validierung der Pläne übermittelt GINOX dem Kunden die Dateien mit der Kennzeichnung AUSFÜHRUNG sowie ein ausgedrucktes Exemplar. Die zusätzlichen Kopien werden zum aktuellen Tarif berechnet.

3. Preis

Die Preise verstehen sich in Netto-Schweizerfranken, exkl. Steuern und ohne Abzug von einem Prorata, für Lieferungen in der Schweiz. Nicht im Preis enthalten sind: Versicherung, Mehrwertsteuer, Montage, Installation, Inbetriebnahme und jede andere vom Käufer gewünschte Zusatzleistung. Letztere werden entsprechend den geltenden Tarifen berechnet. Die von GINOX bestätigten Preise gelten bis zum bestätigten Lieferzeitpunkt, jedoch maximal 3 Monate ab dem Eingangsdatum der Bestellung. Danach werden die aktuell geltenden Tagespreise angewendet.

4. Zahlungsbedingungen

Bis CHF 3'000.00:	30 Tage netto (sofern bestehender Kunde von GINOX)
Bis CHF 50'000.00:	30 % ab Bestelldatum, zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum; 30 % nach Lieferung, zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum; 30 % nach Montage, zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum; 10 % nach Mängelbeseitigung, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum
Ab CHF 200'000.00:	30 % ab Bestelldatum, zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum; Saldo je nach Arbeitsfortschritt

Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlungen an die von GINOX angegebene Bankverbindung ohne Abzug von Skonto, Gebühren, Steuern und Abgaben jeglicher Art zu leisten. Bei verspäteter Zahlung behält sich GINOX das Recht vor, die geplanten Lieferungen sofort einzustellen und einen Verzugszins von 8% p.a. sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 zu berechnen, zusätzlich zum Schadensersatz. Ausserdem wird eine neue Lieferfrist gemäss der Verfügbarkeit von GINOX vereinbart. Eine Mängelrüge entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Im Fall einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird der Preis einschliesslich aller Steuern entsprechend angepasst.

5. Eigentumsvorbehalt

Dokumente wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Angebote oder generell jegliche Informationen bleiben ausschliesslich geistiges Eigentum von GINOX. Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Änderung oder Nutzung dieses Eigentums, egal für welchen Zweck, ist strengstens untersagt.

6. Lieferfristen

Die Liefertermine verstehen sich vom Datum der Unterzeichnung der Pläne durch den Auftraggeber und der Massnahme auf der Baustelle. Der Kunde muss alle seine technischen Anforderungen wie Abmessungen, Anschlüsse usw. übermitteln und die Pläne validieren, bevor GINOX einen festen Liefertermin bestimmen kann. Eventuelle Änderungen und Modifikationen können zu einer geänderten Frist führen, die ausserhalb der Verantwortlichkeit von GINOX liegt. GINOX behält sich das Recht vor einen Termin zu verlängern, wenn die technischen oder andere notwendige Informationen zu spät zur Verfügung stehen, oder wenn die Voraussetzungen Ihrer Verfügbarkeit nicht gegeben sind, zum Beispiel Angaben zu Bau-Massen. Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer nicht zur Kündigung des Vertrages und ziehen keinen Anspruch auf Wiedergutmachung jeglicher hieraus entstandener Schäden nach sich. GINOX verpflichtet sich, die bestätigten Fristen einzuhalten. Falls der Standort nicht für den Erhalt der Ausstattung bereit ist, muss der Käufer oder sein Bevollmächtigter GINOX mindestens 2 Wochen vor dem Liefertermin benachrichtigen, anderenfalls werden die angefallenen Kosten berechnet. Ein neues Einsatzdatum wird entsprechend der Verfügbarkeit von GINOX mitgeteilt. Die Lieferfrist verlängert sich vorbehaltlich unvorhergesehener Verhinderungen und bei höherer Gewalt. Alle Vertragsstrafen oder Entschädigungen dieser Art sind ausgeschlossen.

7. Lieferung, Transport und Installation

Gemäss Incoterm 2010 gelten für GINOX die Bedingungen EXW (Ex Works = ab Werk). Wenn der Kunde eine Übernahme der Lieferung und des Transports wünscht, wird dieser standardmässig für eine Lieferung per LKW und eine Aufstellung per Palettenwagen berechnet. Jede andere Art der Lieferung wird zusätzlich berechnet oder von der Bauleitung zur Verfügung gestellt. Die Produkte werden zulasten von GINOX und gemäss den

entsprechenden Standards verpackt. GINOX behält sich das Recht vor, Lieferungen in Teilmengen erfolgen zu lassen und diese dementsprechend zu berechnen. Der Aufbau der Ausstattung erfolgt in sauberen, frei zugänglichen Räumlichkeiten. Die Termine für die Inbetriebnahme werden zwischen dem Kunden und GINOX vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle Geräte gemäss den geltenden Normen anzuschliessen. Falls der Standort nicht für die Inbetriebnahme bereit ist, wird der Einsatz nach Aufwand in Rechnung gestellt und ein anderer Termin muss geplant werden.

8. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wird die für die Bestellung geltende Lieferfrist aufgehoben. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein Ereignis höherer Gewalt Ginox an der Erbringung der Dienstleistung hindert und die Auswirkungen des Ereignisses nicht auf angemessene Weise vermieden oder überwunden werden können, sind wir von unseren vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Entschädigung befreit. Der Kunde wird unverzüglich über das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt informiert. Unter Berücksichtigung des Ereignisses und der Verfügbarkeit von Ginox muss ein neuer Liefertermin vereinbart werden.

Unter höherer Gewalt verstehen wir ein oder mehrere Ereignisse oder Umstände, die uns daran hindern, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit sich dieses Ereignis unserer Kontrolle entzieht und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war. Als höhere Gewalt gelten insbesondere die folgenden Ereignisse: Krieg, Währungs- und Handelsbeschränkungen, rechtmässige oder unrechtmässige Handlungen, Amtshandlungen, Einhaltung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung. Diese Bedingungen gelten auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung mehr als drei Monate beträgt. Jede gekaufte oder hergestellte Ware bleibt geschuldet.

9. Nicht inbegriffene Leistungen

Folgende Arbeiten sind nicht in den Leistungen von GINOX enthalten: - Anschlüsse und Lüftungskanäle - Sanitär-, Kühl- und Elektroanschlüsse - Maurer-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten - Entfernen aller Schutzfolien - elektrische Stecker und Kabel.

10. Gewährleistung und Haftung

GINOX bietet eine Gewährleistung gegen Mängel von 12 Monaten ab ursprüngliches, vertraglich festgelegtes Lieferdatum (gebrauchte Geräte 6 Monate). Jede andere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Der Käufer oder sein Bevollmächtigter hat die Lieferung unverzüglich bei Erhalt zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen. Jede Reklamation, die nicht in Schriftform erfolgt oder nach Ablauf von 10 Tagen eingeht, kann nicht berücksichtigt werden und führt zum Erlöschen des Gewährleistungsanspruchs. GINOX ist verpflichtet, die defekten Geräte im Rahmen der Gewährleistung zu ersetzen, zu reparieren oder eine Preisminderung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts zu gewähren. Es werden nur Reparaturen von GINOX zur Verfügung gestellten Geräten berücksichtigt. Wenn die gelieferten Geräte und Ausstattungen nicht sofort montiert und in Betrieb genommen werden können, muss gegebenenfalls eine Teilabnahme der Arbeiten erfolgen. Der Käufer oder sein Bevollmächtigter muss deren geeignete Lagerung sicherstellen. Er haftet für alle Kosten, die durch von Dritten verursachte Schäden und durch Schäden aufgrund unzureichender Lagerbedingungen sowie durch Wasser, Feuer, Einstürze und Diebstahl entstehen. Der Käufer oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass die Bauteile nach ihrer Montage ausreichend gegen Stösse, Verschmutzungen und Beschädigungen geschützt sind. Der Lieferant lehnt ausdrücklich jegliche Haftung im Fall von Nichteinhaltung dieser Anforderungen ab. Auf Anfrage kann GINOX gegen Aufpreis feste Schutzvorrichtungen installieren.

10.1 Gewährleistungsausschluss

Eine eventuelle Gewährleistung erlischt sofort in folgenden Fällen:

- wenn der Käufer oder Dritte Modifizierungen vornehmen, bei unsachgemässen Reparaturen oder bei fehlerhafter Wartung,
- wenn der Käufer nicht alle geeigneten Massnahmen ergreift, um den auf einem Mangel beruhenden Schaden so schnell wie möglich zu reduzieren, und GINOX nicht die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beseitigen,
- wenn der Käufer oder Dritte Wartungs-, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien verwenden, die nicht von GINOX bereitgestellt oder autorisiert wurden,
- wenn die Geräte durch normale Abnutzung, mangelhafte Wartung, unsachgemässe Verwendung, übertriebene Nutzung, unterlassene allgemeine Wartung oder Verwendung nicht konformer Reinigungsmittel beschädigt sind sowie bei Schäden aufgrund von Kalkablagerungen durch fehlende oder unzureichende Wasseraufbereitung,
- wenn die Reparaturen nicht in direktem Zusammenhang mit dem gelieferten Gerät stehen (kein Wasseranschluss, verstopfter Ablauf, kein elektrischer Anschluss, Problem mit Sicherungen usw.).

Gläser (Induktionen, Glaskeramik usw.) werden nicht von der Gewährleistung abgedeckt. GINOX garantiert nicht für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Geräte, die älter als zehn Jahre sind. GINOX kann nicht für Schäden, insbesondere direkte, indirekte, zufällige, ausserordentliche oder abgeleitete Schäden, haftbar gemacht werden. GINOX haftet für keinerlei Ausgaben, Gewinneinbussen, Wirtschaftseinbussen, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall oder sonstige Schäden, die aus der Verwendung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Produkte resultieren, auch wenn GINOX SAV über die Eventualität solcher Schäden informiert wurde.

11. Eigentumsübergang

Bei einem Unfall nach Erhalt des Produkts kann nur die Haftpflichtversicherung des Benutzers beansprucht werden.

12. Versicherung

Die Angestellten von GINOX sind bei Unfällen versichert. Für Personen- und Aufbauschäden, für die sie verantwortlich sind, hat GINOX eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

13. Aufbauschäden und Diebstähle

GINOX erkennt Schäden jeglicher Art an Bauteilen oder Diebstähle nur an und kommt für diese auf, wenn nachgewiesen wird, dass sie von seinen Mitarbeitern verursacht wurden.

14. Anerkennung

Mit Unterzeichnung der Bestellung erkennt der Käufer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Jede Abweichung hiervon erfordert eine schriftliche Bestätigung von GINOX.

15. Schlussbestimmungen

Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum von GINOX. GINOX behält sich den Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechts vor. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von GINOX SA in Montreux, Schweiz.

GINOX behält sich das Recht vor, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern.